

Organspender werden – wie wahrscheinlich ist das?

„Organe und Gewebe können nur Menschen spenden, die am Hirntod verstorben sind (Ausnahme Lebendspende). Das heißt, ihre Gehirnfunktionen sind bereits erloschen (Todesfeststellung), das Herz-Kreislauf-System wird jedoch noch künstlich aufrechterhalten. Da in den meisten Sterbefällen der Herzstillstand vor dem so genannten Hirntod eintritt, kommen nur wenige Verstorbene als mögliche Organspenderinnen und -spender in Betracht. In deutschen Krankenhäusern sterben jährlich rund 400.000 Menschen. Lediglich bei ungefähr einem Prozent, also 4000 der Verstorbenen tritt der Hirntod vor dem Herzstillstand ein, sodass sie überhaupt als Organspender oder -spenderin infrage kommen.

Eine weitere Voraussetzung ist das Vorliegen einer Zustimmung der oder des Verstorbenen in eine Organ- und Gewebespende. Liegt diese Zustimmung nicht vor, müssen die Angehörigen nach dem mutmaßlichen Willen der verstorbenen Person entscheiden.“



Quelle: <http://www.organspende-info.de/organ-und-gewebespende/spender>

Der Hirntod – ein sicheres Todeszeichen?

Menschen mit einem Herz-Kreislauf-Stillstand können in bestimmten Fällen mit Hilfe der heute verfügbaren intensivmedizinischen Maßnahmen wiederbelebt werden und wieder genesen.

„Falls nötig kann eine künstliche Beatmung auch über längere Zeit erfolgen. Doch wenn das Gehirn nur für wenige Minuten ohne Blut- und Sauerstoffversorgung bleibt, können die Hirnfunktionen unwiederbringlich verloren sein. [...] Seine Zellen zerfallen. [...]

Diesen endgültigen, nicht behebbaren Ausfall der Gesamtfunktion des Groß- und Kleinhirns sowie des Hirnstamms bezeichnet man als Hirntod, präziser als Gesamthirntod. Er ist nach weltweit anerkanntem naturwissenschaftlich-medizinischem Erkenntnisstand ein sicheres Todeszeichen des Menschen. Denn mit dem Ausfall der Gesamtfunktion des Gehirns ist die leiblich-seelische/körperlich-geistige/physisch-metaphysische Einheit unwiederbringlich beendet, die jeder Mensch darstellt.

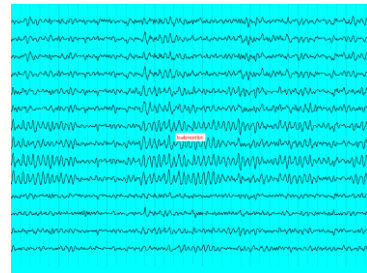
Da in den meisten Sterbefällen der Herzstillstand vor dem so genannten Hirntod eintritt, kommen nur wenige Verstorbene als mögliche Organspenderinnen und -spender in Betracht. In deutschen Krankenhäusern sterben jährlich rund 400.000 Menschen. Lediglich bei ungefähr einem Prozent der Verstorbenen tritt der Hirntod vor dem Herzstillstand ein.

Zu einem Hirntod vor dem Eintreten eines Herzstillstandes können auch andere Ursachen führen, wie beispielsweise eine Hirnblutung, ein Schädelhirn-Trauma oder ein Hirntumor.“

Der Unterschied zwischen Koma und Hirntod

„In diesem Zusammenhang ist es wichtig, den Unterschied zwischen einem „tiefen Koma“ und dem Hirntod zu verstehen. Als „tiefes Koma“ bezeichnet man einen Zustand von Bewusstlosigkeit, aus dem der oder die Betroffene nicht erweckbar ist und äußere Reize allenfalls mit automatischen Reaktionen (Reflexen) beantwortet. Ein Wiedererwachen aus dem Koma ist möglich. Die Hirnfunktionen sind dabei teilweise erhalten und nachweisbar. Der Hirntod hingegen ist der komplette und unumkehrbare Ausfall aller Funktionen des Gehirns. Der Hirntod ist trotz aller Behandlungsmaßnahmen ein unabänderlicher Zustand.“

Quelle: <http://www.organspende-info.de/organ-und-gewebespende/verlauf/voraussetzungen>



Quelle: http://upload.wikimedia.org/wikipedia/de/0/04/Elektroenzephalogramm_14_alpha.png

Spendefähige Organe und Gewebe

„Fortschritte in der Medizin ermöglichen es, sehr unterschiedliche Organe und Gewebe zu übertragen. So können Herz, Lunge, Leber, Nieren, Bauchspeicheldrüse, Darm und Teile der Haut (Organe) sowie Hornhaut der Augen, Herzklappen und Teile der Blutgefäße, des Knochengewebes, des Knorpelgewebes und der Sehnen (Gewebe) transplantiert werden.“



Regelungen zur Lebendspende

„Das Transplantationsgesetz gestattet in Deutschland die Lebendspende von [einer] Niere und von einem Teil der Leber. Die Lebendspende von Organen ist streng geregelt und nur unter Verwandten ersten oder zweiten Grades erlaubt. In Betracht kommen z. B. Eltern oder Geschwister der empfangenden Person, sowie Ehepartnerinnen und Ehepartner, Verlobte oder andere Personen, die mit der Empfängerin oder dem Empfänger in besonderer Weise persönlich verbunden sind.“

Eine Lebendspende kommt zudem nur dann infrage, wenn eine gutachterliche Stellungnahme einer Lebendspendekommission vorliegt. Diese prüft, ob die Einwilligung der Spenderin bzw. des Spenders in die Lebendspende freiwillig und ohne Zwang erfolgt und kein Organhandel vorliegt.“

Quelle: <http://www.organspende-info.de/organ-und-gewebespende/spender>

Organspende und Christentum

Die katholische Deutsche Bischofskonferenz und der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland haben im Jahr 1990 eine gemeinsame Erklärung zur Organtransplantation herausgegeben. Seitdem haben in beiden Kirchen (parallel zu den Diskussionen um den Entwurf für das Transplantationsgesetz) Auseinandersetzungen über dieses Thema stattgefunden, besonders zur Frage der Feststellung des Todes. Beide Kirchen haben die Verabschiedung des Transplantationsgesetzes 1997 begrüßt und nochmals betont, dass die Organspende ein Akt der Nächstenliebe sein kann.



In der gemeinsamen Erklärung von 1990 heißt es unter anderem: "Nach christlichem Verständnis ist das Leben und damit der Leib ein Geschenk des Schöpfers, über das der Mensch nicht nach Belieben verfügen kann, das er aber nach sorgfältiger Gewissensprüfung aus Liebe zum Nächsten einsetzen darf."

"Wer für den Fall des eigenen Todes die Einwilligung zur Entnahme von Organen gibt, handelt ethisch verantwortlich, denn dadurch kann anderen Menschen geholfen werden, deren Leben aufs Höchste belastet oder gefährdet ist. Angehörige, die die Einwilligung zur Organtransplantation geben, machen sich nicht eines Mangels an Pietät gegenüber den Verstorbenen schuldig. Sie handeln ethisch verantwortlich, weil sie ungeachtet des von ihnen empfundenen Schmerzes im Sinne des Verstorbenen entscheiden, anderen Menschen beizustehen und durch Organspende Leben zu retten."

"Nicht an der Unversehrtheit des Leichnams hängt die Erwartung der Auferstehung der Toten und des ewigen Lebens, sondern der Glaube vertraut darauf, dass der gnädige Gott aus dem Tod zum Leben auferweckt."

"Aus christlicher Sicht ist die Bereitschaft zur Organspende nach dem Tod ein Zeichen der Nächstenliebe und Solidarisierung mit Kranken und Behinderten."

Quelle: <http://www.organspende-info.de/infothek/religionen/christentum>

Organspende und Judentum

Im jüdischen Glauben gibt es kein einheitliches Meinungsbild zur Organ- und Gewebespende. Ein Mensch gilt nach der jüdischen Gesetzesauslegung, der Halacha, erst als tot, wenn sein Herz nicht mehr schlägt. Der Hirntod ist entsprechend der Halacha nicht dem Tod des Menschen gleichzusetzen. Für orthodoxe Juden lässt diese Auffassung eine Organentnahme bei Hirntoten entsprechend dem Transplantationsgesetz nicht zu. Sie berufen sich ebenso auf ein Grundprinzip der jüdischen Religion, wonach der menschliche Körper eigentlich Gott gehört und nur als Leihgabe angesehen werden darf. Nach einer Organentnahme kann der Körper nicht mehr unversehrt beerdigt werden.

Für viele liberale Juden ist es wichtiger, ein menschliches Leben zu retten als die Unversehrtheit des Körpers sicherzustellen. Sie stehen einer Organspende grundsätzlich positiv gegenüber. Auch das oberste Rabbinat Israels hat Ende der 80er Jahre ein positives Zeichen gesetzt, in dem das Hirntodkonzept offiziell anerkannt wurde.

Einigkeit herrscht bei der Übertragung von Substanzen, die sich selbst regenerieren wie Blut, Haut oder Knochenmark. Derartige Transplantationen von lebenden Menschen werden befürwortet, da die Gesundheit des Spenders bzw. der Spenderin nicht gefährdet ist. Auch die Übertragung einer Augenhornhaut ist in der Regel möglich, da die Entnahme und Übertragung stattfindet, wenn das Herz der spendenden Person aufgehört hat zu schlagen. Die Lebendspende einer Niere ist nach Meinung zahlreicher Autoritäten ebenfalls vertretbar, wenn die Transplantation lebensnotwendig ist und die Gefahren für den Spender bzw. die Spenderin als gering einzustufen sind.

(Quellen: Die aktuelle Biomedizin aus Sicht des Judentums, Dr. Y. Nordmann, Rav. M. Birnbaum, in Bioethik und Wissenschaftskommunikation, Max-Delbrück-Centrum für Molekulare Medizin Berlin-Buch, 2002; Organspende und Transplantation und ihre Rezension in der Ethik der abrahamitischen Religionen, T. Holzniekemper, Lit Verlag Münster, 2005)



Quelle: Fleischer-Amteroth/Wikimedia Commons

Quelle: <http://www.organspende-info.de/infoteh/religionen/judentum>

Organspende und Islam

Islamische Gelehrte behandeln in ihren Rechtsgutachten zum Thema Organtransplantation die gottfällige Haltung, ein Menschenleben zu retten, mit oberster Priorität. Bei der 3. Internationalen Konferenz Islamischer Gelehrter in Amman/Jordanien wurden Herztod und Hirntod gleichgestellt. Die Organtransplantation von einer oder einem Toten sei nicht gleichbedeutend mit Respektlosigkeit gegenüber der oder dem Toten, ferner sei Organ- und Gewebespende ein Zeichen von Mitgefühl.



Quelle: <http://commons.wikimedia.org>

Gemäß dem Prinzip "Taten werden nach der dahinter stehenden Absicht beurteilt" dürfte die Organspende lediglich aus einem Gefühl der Nächstenliebe heraus geschehen. Keinesfalls kann sie zu Handelszwecken genutzt werden.

Die Spenderin oder der Spender sollte bei klarem Verstand und volljährig sein und sein Einverständnis erklärt haben. Organe von Kindern oder entmündigten Menschen können auch mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten oder der betreuenden Person entnommen werden. Auch Lebendspenden sind möglich. Allerdings muss der Nutzen für den Empfänger den möglichen Schaden für die Spenderin oder den Spender überwiegen.

Der Zentralrat der Muslime in Deutschland hat in seiner Stellungnahme zur Organtransplantation das Transplantationsgesetz von 1997 als mit dem islamischen Prinzip vereinbar eingestuft.

Quelle: <http://www.organspende-info.de/infoteh/religionen/islam>